



## EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Dienstag, 21. September 2021, 20.00 Uhr**

**in der Dreirosenhalle**

**Achtung:**

Wegen der aktuellen Pandemielage besteht immer noch eine **obligatorische Maskenpflicht**. Von allen stimmberechtigten und teilnehmenden Personen müssen wir die Kontaktdaten erheben (werden 14 Tage später vernichtet). Ihre Teilnahme an der GV melden Sie bitte nach Möglichkeit auf der Gemeindekanzlei im Voraus an. Dies vereinfacht die Erhebung der Kontaktdaten. Anmeldung unter E-Mail: info@lostorf.ch oder 062 285 80 80

**Traktanden**

1. Wahl der Stimmzähler/Innen
2. Gemeindeordnung / Teilrevision /
  - a) Delegation von operativen Kompetenzen (§ 24 Abs. 5 GO)
  - b) Ausweitung Beglaubigungskompetenz (§ 43<sup>bis</sup> GO)
  - c) Einführung IKS (§ 43<sup>ter</sup> GO)
3. Dienst- und Gehaltsordnung / Teilrevision / Einführung Vaterschafts- und Betreuungsurlaub (§ 53 Abs. 1 lit. c, § 58<sup>bis</sup>, § 58<sup>ter</sup> DGO)
4. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Teilrevision Feuerwehrreglement
5. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Anpassung Fusionsvertrag
6. Verein Kinderburg / Genehmigung eines Nachtragskredites von CHF 71'221
7. Verschiedenes

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 sowie die Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 6 liegen während den Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden eingeladen, an der wichtigen Gemeindeversammlung teilzunehmen.

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

## 2. Gemeindeordnung / Teilrevision / § 24 Abs. 5, § 43<sup>bis</sup>, § 43<sup>ter</sup>

### a) Delegation von operativen Kompetenzen

Die Aufgaben des Gemeinderats werden in § 70 des Gemeindegesetzes (GG) umschrieben. Demnach hat der Gemeinderat in erster Linie die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren (§ 70 Abs. 3 lit. a GG). Nach neuerem Verständnis unterscheidet man beim Gemeinderat zwischen der strategischen und der operativen Führungen. Während die langfristig ausgelegte strategische Führung zwingend dem Gemeinderat obliegt, sollte für die operative Führung einer Gemeinde vor allem die Verwaltung zuständig sein.

Im Kanton Solothurn werden die Führungsebenen noch nicht streng unterschieden, wie § 70 GG entnommen werden kann. Daran soll auch festgehalten werden. Nichts desto trotz macht es Sinn, dass einfachere und repetitive operative Geschäfte an die Verwaltung delegiert werden. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, den Fokus verstärkt auf die strategische Führung zu legen. Dadurch werden die Gemeinderatsmitglieder zeitlich entlastet. Operativ führen sollte der Gemeinderat somit nur in Ausnahmefällen.

Damit der Gemeinderat operative Befugnisse an die Verwaltung delegieren kann, braucht es eine entsprechende Kompetenznorm in der Gemeindeordnung.

Die Anpassung in der Gemeindeordnung sieht wie folgt aus:

#### **§ 24 Abs. 5 Delegation von operativen Kompetenzen (neu)**

*Der Gemeinderat erteilt eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen an die Verwaltung. Fachaufgaben mit einer klaren rechtlichen Ausgangslage, geringem Ermessensspielraum, geringer politischer Bedeutung sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert.*

### b) Ausweitung Beglaubigungskompetenz

Im Zuge eines parlamentarischen Auftrags wurde der Regierungsrat beauftragt, die Bestimmungen zu den Beglaubigungskompetenzen zu ändern. Unterschriften, Abschriften und Auszüge können heute auf der Gemeindeverwaltung durch das Gemeindepräsidium oder durch die Gemeindeschreiberei beglaubigt werden. Diverse Gemeinden haben gefordert, dass ein weiterer Personenkreis in der Gemeinde Beglaubigungen vornehmen kann. Der Kanton hat in der Folge § 24 Abs. 1 EG ZGB (Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch) angepasst. Um die neue Beglaubigungskompetenz auf Gemeindeebene einzuführen, ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig.

Eine Anpassung der Beglaubigungskompetenzen ermöglicht der Gemeindekanzlei, auch bei Abwesenheiten des Gemeindepräsidiums bzw. der Gemeindeschreiberei, Beglaubigungen durch die Gemeindeschreiber-Stellvertretungen vorzunehmen.

Die Anpassung in der Gemeindeordnung sieht wie folgt aus:

#### **§ 43 bis Zuständigkeit für Beglaubigungen (neu)**

<sup>1</sup> *Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.*

<sup>2</sup> *Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.*

## 2. Gemeindeordnung / Teilrevision / § 24 Abs. 5, § 43<sup>bis</sup>, § 43<sup>ter</sup> - Fortsetzung

### c) Einführung IKS

In den Gemeinden bestehen bereits heute interne Kontrollen wie Visumsregelungen, Unterschriftenregelungen, IT-Kontrollen oder Kontrollen zur Einhaltung von Prozessbeschreibungen. Interne Kontrollen ergeben sich auch aus der Aufbauorganisation einer Gemeinde (Organigramm), beispielsweise über Stellenbeschreibungen oder Funktionsdiagramme. Letztlich wirken die Gemeindeorgane und insbesondere die Prüf- und Kontrollorgane, wie eine Rechnungsprüfungskommission (RPK), eine interne Finanzkontrolle oder eine Geschäftsprüfungskommission durch ihre kontrollierende und überwachende Tätigkeit mit.

Ein eigentliches Internes **Kontrollsystem**, d.h., eine Systematik wie Abläufe und Strukturen systematisch in der Gemeinde kontrolliert werden können, ist in den solothurnischen Gemeinden bislang eher die Ausnahme. Im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 ist das interne Kontrollsystem in § 135<sup>bis</sup> verankert.

Damit die Einwohnergemeinden ein Internes Kontrollsystem einführen können, braucht es eine Anpassung der Gemeindeordnung.

Die Anpassung der Gemeindeordnung sieht wie folgt aus:

#### **§ 43ter (neu)**

<sup>1</sup> *Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.*

<sup>2</sup> *Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.*

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen. Die Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

## 3. Dienst- und Gehaltsordnung / Teilrevision / Einführung Vaterschafts- und Betreuungsurlaub (§ 53 Abs. 1 lit. c, § 58<sup>bis</sup>, § 58<sup>ter</sup> DGO)

Der Betreuungsurlaub regelt, dass eine Person, welche kranke oder verunfallte Familienmitglieder oder Lebenspartner betreuen muss, dafür maximal drei Tage frei pro Fall und maximal zehn pro Jahr erhält. Es geht um die Betreuung der Eltern, des Ehe- oder Lebenspartners.

Am 27. September 2020 hat das Stimmvolk die Initiative für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60.3 % Ja-Stimmen angenommen. Der Vaterschaftsurlaub, der in Art. 16i ff. Erwerbsersatzordnung (EOG) geregelt ist, sollte auch in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) analog zum Mutterschaftsurlaub erwähnt werden.

Neu soll gelten, dass ein Vater Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen hat. Dieser kann tageweise bezogen werden. Der Anspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden. Anspruch besteht auf 100 % des versicherten Verdienstes.

### **3. Dienst- und Gehaltsordnung / Teilrevision / Einführung Vaterschafts- und Betreuungsurlaub (§ 53 Abs. 1 lit. c, § 58<sup>bis</sup>, § 58<sup>ter</sup> DGO) – Fortsetzung**

Die Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung sehen wie folgt aus:

#### **§ 53 Abs. 1 lit. c (geändert)**

*Betreuung von Familienangehörigen und Lebenspartner oder Lebenspartnerin* 3 Tage, maximal 10 Tage

#### **§ 58<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> *Ein Mitarbeiter hat Anspruch auf einen besoldeten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen.*

<sup>2</sup> *Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu beziehen. Er kann am Stück oder tageweise bezogen werden.*

#### **§ 58<sup>ter</sup> (neu)**

*Anspruchsberechtigte, die einen bezahlten Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub beziehen, dürfen keine Mutterschaftsentschädigung bzw. keine Vaterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei der Vaterschaft (EOG, SR 834.1) geltend machen.*

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung zustimmen. Die Dienst- und Gehaltsordnung tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

### **4. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Teilrevision Feuerwehrreglement**

Nachdem die Gemeinden Stüsslingen und Rohr per 1. Januar 2021 fusioniert haben, muss das Feuerwehrreglement angepasst werden.

Der Name der Gemeinde Rohr wurde aus dem Feuerwehrreglement gestrichen. Ansonsten wurden keine Änderungen vorgenommen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Teilrevision des Feuerwehrreglementes zuzustimmen.

### **5. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Anpassung des Fusionsvertrages**

Nachdem die Gemeinden Stüsslingen und Rohr per 1. Januar 2021 fusioniert haben, müssen auch der Fusionsvertrag wie der Name der Feuerwehr angepasst werden.

Der Name der Gemeinde Rohr wurde aus dem Fusionsvertrag gestrichen und man hat sich für einen neuen Namen entschieden. Die Änderungen des Fusionsvertrags können der Synopse entnommen werden. Diese wurden in einer Feuerwehrratssitzung vorgenommen und einstimmig gutgeheissen. Der Feuerwehrrat hat sich ebenfalls einstimmig für den neuen Namen ausgesprochen. Neu soll die Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr "Feuerwehr Wartenfels" heissen.

**5. Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen-Rohr / Anpassung des Fusionsvertrages – Forts.****Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig,

- a) den Anpassungen des Fusionsvertrages zuzustimmen.
- b) dem neuen Namen „Feuerwehr Wartenfels“ zuzustimmen.

**6. Verein Kinderburg / Genehmigung eines Nachtragskredites von CHF 71'221**

Zwischen dem Verein Kinderburg Lostorf und der Einwohnergemeinde Lostorf besteht seit dem Jahr 2013 eine Leistungsvereinbarung. Die Einwohnergemeinde Lostorf leistet gemäss dieser Leistungsvereinbarung eine jährlich wiederkehrende Defizitgarantie von 77'000 Franken. Im Rahmen der jährlichen Genehmigung des Rechenschaftsberichtes wurde aufgezeigt, dass für das Rechnungsjahr 2021 die bisherige Defizitgarantie deutlich überschritten wird und die Beantragung eines Nachtragskredites erforderlich ist. Die Folgewirkung der Corona-Pandemie ist die wesentliche Einflussgrösse für die negative Resultatentwicklung. Einerseits mussten die Stellenprozente des Fachpersonals erhöht werden und gleichzeitig reduzierten sich die Elternbeiträge durch fehlende Eingewöhnungen neuer Betreuungskinder. Die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass der sehr knappe Personalbestand nicht ausreichend war, um bei ungeplanten Ausfällen den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten. Der Personalbestand wurde im August 2020 mit qualifiziertem Fachpersonal aufgestockt, was zu einer Erhöhung des Personalaufwandes führte.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Nachtragskredit von 71'221 Franken für den Verein Kinderburg Lostorf zu genehmigen.

Lostorf, 9. September 2021

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Bertolami